

Satzung
zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches
"Zechensiedlung Müsendrei"
vom 14. Januar 1985

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 84 S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Hattingen in seiner Sitzung am 13. Dezember 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Die Zechensiedlung Müsendrei wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich umfaßt die Flurstücke der Gemarkung Welper, Flur 3, Nr. 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261 und 262 sowie Flur 4 Nr. 156.

Im Denkmalbereich befinden sich die Häuser Müsendrei Nr. 1 bis 21, 23, 25, 27 und 17 a.

Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1*) beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind der Siedlungsgrundriß und das Erscheinungsbild der Siedlung geschützt. Das Erscheinungsbild der Siedlung wird bestimmt durch die vorhandenen baulichen Anlagen, die Vorgärten, die hinter den Häusern liegenden Hausgärten und durch die besondere Ausgestaltung des Straßenraumes. Der geschützte Siedlungsgrundriß ist in dem beiliegenden Plan, Anlage 2*), dargestellt.

Das Erscheinungsbild der eingeschossigen Häuser wird geprägt durch eine schlichte Lochfassade in Putz mit hoch-rechteckigen Fensterformaten und Ornamentik aus Ziegelsichtmauerwerk im Bereich der Fenster, Türen, Rundbögen und der Giebel. Die Fenster sind mit grünen Blendläden versehen, in den Giebeldreiecken befindet sich Fachwerk. Die Dachgauben sind einheitlich ausgebildet als Einzelgauben, abge-

schleppt oder als Dachhäuschen. Die Mittelachse der Doppelhäuser wird durch ein einlaufendes Zwerchhaus betont. Die privaten Gärten werden durch ursprünglich als Ställe genutzte einheitliche Anbauten geprägt.

Das geschützte Erscheinungsbild der Siedlung ergibt sich aus den 35 fotografischen Darstellungen in der Anlage 3*). Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Die Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) den in § 2 bezeichneten Siedlungsgrundriß oder das Erscheinungsbild der Siedlung beseitigen oder verändern will,
- b) die in § 2 bezeichneten baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, oder deren Merkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- c) in der engeren Umgebung der in § 2 genannten baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.

§ 4 Begründung

Die Zechensiedlung Müssendrei der ehemaligen Spateisensteinzeche Müsen III stellt das charakteristische Bild einer werksgebundenen Arbeitersiedlung der Jahrhundertwende dar. Die Siedlung wurde im Jahre 1907 errichtet.

Im Mittelpunkt der Zechensiedlung stand bis 1975 auf der jetzigen Freifläche das Schachtgebäude mit integriertem Förderturm. Die Zeche war der Henrichshütte angegliedert.

Durch die Typisierung der Bauten und die strenge symmetrische Anordnung als Doppelhäuser oder Dreierblocks ist ein in sich geschlossenes Siedlungsbild entstanden, bei dem der öffentliche Straßenraum durch die Gebäude und Vorgärten geprägt und gefaßt wird. Trotz Normung der Baukörper ist es durch die unterschiedlichen Gestaltungsmittel, die sich bis ins Dachbild fortsetzen, gelungen, ein bewußt erzeugtes malerisches Siedlungsbild darzustellen.

Diese Satzung wird erlassen, damit das Erscheinungsbild der Siedlung Müssendrei einschließlich ihres Umfeldes erhalten bleibt, denn die Gesamtanlage und die Einzelgebäude sind typisch für die Arbeits- und Lebensverhältnisse dieses Stadtteils und

prägen die Stadtgestalt in ihrem Bereich. Die Siedlung ist daher von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung für die Stadt Hattingen.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege vom 26.09.1984 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 4*) beige-fügt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Auf die Wiedergabe der Anlagen muß aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle verzichtet werden.

Beim Amt für Hochbau- und Denkmalschutz im Verwaltungsgebäude Hüttenstraße 43 (Zimmer 001, Tel. 2042648 und 2042649) besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme.